

Bebauungsplan 11 A/B
2. Änderung
„Hilfringhauser Straße“
- Artenschutzprüfung -

in Wermelskirchen;
Ortslage Hilfringhausen

Erläuterungsbericht

Auftraggeber

Rolf Körschgen GmbH & Co. KG

Juli 2011

Bebauungsplan 11 A/B

2. Änderung

„Hilfringhauser Straße“

- Artenschutzprüfung -

in Wermelskirchen;
Ortslage Hilfringhausen

Auftraggeber:

Rolf Körschgen GmbH & Co. KG
Handelsstraße 9
42929 Wermelskirchen

Auftragnehmer /
Bearbeitung:

Sven Berkey
PAESAGGISTA
LANDSCHAFTSARCHITEKT

Grunewald 61
42929 Wermelskirchen

Dipl.-Ing. Sven Berkey
Dipl.-Ing. Uwe Melzer

Datum:

Juli 2011

Inhaltsverzeichnis

1.	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	4
1.1	Vorgehensweise	6
2.	PRÜFUNGSSTUFE I	7
2.1	Erläuterung Rechtlicher Vorgaben.....	7
2.2	Vorhabensbeschreibung	9
2.3	Bestandsaufnahme / Kurzbeschreibung des Plangebietes	11
2.4	Vorkommen Planungsrelevanter Arten.....	14
2.5	Beschreibung und Beurteilung der relevanten Wirkfaktoren.....	17
3.	FAZIT PRÜFUNGSSTUFE I / ZUSAMMENFASSUNG.....	19
4.	FOTODOKUMENTATION	21

ABBILDUNGEN:

Abb. 1:	Lage im Raum	5
Abb. 2:	Geltungsbereich des B-Planes Nr. 11 A/B und der 3. geplanten Änderung	10

ANHANG:

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

- A) Antragsteller (Angaben zum Plan / Vorhaben)
- B) Antragsteller (Anlage „Art für Art Protokoll“)
- C) Landschaftsbehörde
- D) Genehmigungsbehörde

1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Mit der Anpassung des Bundesnaturschutzgesetzes an die europarechtlichen Vorgaben durch die Novellierungen vom 12.12.2007 und 29.07.2009 sind Artenschutzrechtliche Belange bei allen Bauleitplanverfahren und Baurechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten. Hierfür ist eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen, bei der ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum („Planungsrelevante Arten“) einem Prüfverfahren unterzogen wird.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten für alle Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) sowie für alle europäischen Vogelarten. Die strengen Artenschutzregelungen haben eine flächendeckende Gültigkeit, also überall dort, wo die betreffenden Arten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen.

Gegenstand der vorliegenden Artenschutzprüfung (ASP) ist der seit dem 18.05.2006 rechtskräftige Bebauungsplan Nr.11 A/B "Hilfringhauser Straße" in der 2. Änderung mit einem Geltungsbereich von rd. 14,9 ha.

Da in einem vereinfachten Verfahren aktuell die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr.11 A/B "Hilfringhauser Straße" geplant ist, die einen ca. 7,5 ha großen Bereich innerhalb der bestehenden B-Plan-Grenzen betrifft, soll hiermit eine Artenschutzprüfung, die für das gesamte B-Plangebiet gilt, erhoben werden.

In diesem Zusammenhang wurde das Büro für Landschaftsarchitektur; Dipl.-Ing. Sven Berkey in Wermelskirchen beauftragt eine Artenschutzrechtliche Prüfung zu erstellen.

In dem vorliegenden Gutachten wird untersucht ob durch die Realisierung des Planungsvorhaben sowie des bereits rechtskräftigen B-Planes eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten eintritt.

Das Plangebietes befindet sich im Rheinisch Bergischen Kreis in Wermelskirchen; Ortslage Hilfringhausen östlich der Hilfringhauser Straße 157.

Quelle: Übersichtsplan, Verbandsgebiet des Wupperverbandes, M. i. O. 1 : 75.000; Rot= Vorhabensbereich

1.1 Vorgehensweise

Unter Berücksichtigung der methodischen Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zum „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MBV NRW/ MUNLV NRW, 2011) umfasst die vorliegende Artenschutzrechtliche Prüfung zunächst die so genannte Stufe I des bis zu dreistufigen Prüfschemas.

Die **Stufe I** stellt eine Vorprüfung dar, in deren Rahmen das vor Ort vorkommende Artenspektrum abgeschätzt wird und relevante Wirkfaktoren des betrachteten Vorhabens in Hinblick auf die Artenschutzrechtlichen Belange betrachtet werden.

Die vertiefende Ausarbeitung (**Stufe II**) ist erforderlich wenn sich in der o.g. Untersuchung herausstellt, dass im weiteren Verlauf der Planung Konflikte mit dem Artenschutz möglich sind und die Möglichkeit besteht, dass bei einer der Arten Verbotstatbestände ausgelöst werden. In diesem Fall ist eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung zur Vermeidung, zum Risikomanagement mit einer Prüfung der Verbotstatbestände vorzunehmen.

Sofern trotz der vorgesehenen Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird, wäre im Rahmen der Planaufstellung das Ausnahmeverfahren (**Stufe III**) nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten. In diesem Zusammenhang müsste geprüft werden, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und ggf. eine Ausnahme von den Verboten möglich ist.

Nachfolgend werden die rechtlichen Grundlagen dargestellt, auf denen die Artenschutzrechtliche Prüfung begründet ist (Kapitel 2.1) sowie die relevanten Festsetzungen des Planungsvorhabens (Kapitel 2.2) beschrieben. Im Weiteren wird eine zusammenfassende Darstellung der Biotopstrukturen im Plangebiet als Grundlage für die Einschätzung ihrer potentiellen faunistischen Bedeutung vorgenommen (Kapitel 2.3). Ergänzend werden im Rahmen mehrerer Begehungen des Geländes getätigte Beobachtungen vorkommender Arten aufgeführt.

Die potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten werden in Kapitel 2.4 dargestellt. Abschließend erfolgt auf Grundlage der sich aus dem Vorhaben ergebenden Wirkfaktoren eine Einschätzung der eventuellen Betroffenheit planungsrelevanter Arten (Kapitel 2.5).

Die Ermittlung und Bewertung möglicher Beeinträchtigungen erfolgt verbal-argumentativ. Abschließend erfolgt eine zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Beurteilung, in der die wesentlichen Prüfergebnisse für die Arten aufgelistet werden (Kapitel 3).

2. PRÜFUNGSSTUFE I

2.1 Erläuterung Rechtlicher Vorgaben

In dem vorliegenden Gutachten wird untersucht, ob Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Realisierung des Planvorhabens verwirklicht werden und aus naturschutzfachlicher Sicht eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig werden könnte.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nachfolgend werden einige Begrifflichkeiten zu den o. g. Verbotstatbeständen erläutert.

Norm und Bewertungsmaßstab für die Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen orientieren sich an den Art. 12, 13, 15 und 16 der FFH-Richtlinie. Nach Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie muss gewährleistet sein, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.

Optische und/oder akustische Störungen sind aus artenschutzrechtlicher Sicht nur dann von Relevanz, wenn in deren Folge der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert wird. Relevant sind Störungen nur für die europäischen Vogelarten und die streng geschützten Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2).

Nicht alle Teillebensstätten einer Tierpopulation sind geschützt. Im Gegensatz zu Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterliegen Nahrungs- und Jagdhabitats sowie Wanderkorridore nicht den besonderen artenschutzrechtlichen Bestimmungen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte in ihrer Funktion auf den Erhalt angewiesen ist und auch sie einen essenziellen Habitatbestandteil darstellen. Regelmäßig genutzte Raststätten fallen hingegen grundsätzlich unter den gesetzlichen Schutz.

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG können artenschutzrechtliche Verbote im Wege von Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG überwunden werden.

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesem Zwecke dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert. Art. 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) müssen beachtet werden.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Es wird davon ausgegangen, dass bei den sonstigen, nicht planungsrelevanten europäischen Vogelarten wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei Eingriffen unter Beachtung allgemeiner Vermeidungsmaßnahmen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.

Unabhängig von den artenschutzrechtlichen Vorgaben sind die weiter gehenden Anforderungen des Umweltschadengesetzes (USchadG) zu berücksichtigen. Ein Umweltschaden ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes natürlicher Lebensräume oder Arten hat. Die Regelungen betreffen Schäden von FFH-Arten der Anhänge II und IV FFH-RL, von Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Abs. 2 V-RL sowie FFH-Lebensräume des Anhangs I FFH-RL. Eine Schädigung liegt nicht vor, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ermittelt und von den zuständigen Behörden genehmigt wurden bzw. zulässig sind. Aufgrund des USchadG können auf den Verantwortlichen für einen Umweltschaden bestimmte Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten zukommen. Zum Zwecke der Haftungsfreistellung kann es daher sinnvoll sein – über den Anwendungsbereich der artenschutzrechtlichen Vorschriften hinaus – ggf. Angaben über die genannten Arten und Lebensräumen und entsprechende Auswirkungen im Zusammenhang mit dem USchadG zu ermitteln (Verwaltungsvorschrift Artenschutz Bauleitplanung).

2.2 Vorhabensbeschreibung

Ziel der betrachteten Planung ist die Entwicklung und Erschließung eines neuen Wohngebietes am südlichen Ortsrand von Wermelskirchen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans hat einen Gesamtumfang von rund 14,9 ha und schließt sowohl vorhandene Bebauung entlang des Berger Wegs, der Hilfringhauser Strasse und der Frohtaler Strasse, als auch landschaftlich geprägte Bereiche oberhalb des Hilfringhauser Baches ein. Darüber hinaus umfasst das B-Plangebiet Flächen zur Entwicklung von Wohnbebauung und Verkehrsflächen u.a. auch den Erhalt eines inselartigen Waldbestand sowie Flächen für Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft ein.

Im Zuge der Aufstellung des mehrfach geänderten B-Planes wurden zur Behandlung der Landschaftsrechtlichen Belange Begleitpläne erstellt (*Landschaftspflegerische Begleitplanung zum Bauvorhaben Hilfringhauser Straße in Wermelskirchen; Büro Knebel, Wuppertal, Dezember 1992*). Darin potentiell enthaltene planungsrelevante faunistische Erfassungen werden im Zuge der vorliegenden Artenschutzprüfung überprüft und mit in die Untersuchungen einbezogen.

Gemäß den Darstellungen des Bebauungsplans ist für das Plangebiet Nr. 11 A/B "Hilfringhauser Straße" der Bau von Einzelhäusern, Doppelhauseinheiten und Reihenhäuser zulässig (Allgemeines Wohngebiet: WA). Hierbei sind verbindlich festgesetzte Obergrenzen von 0,4 (Grundflächenzahl) bzw. 0,8 (Geschossflächenzahl) festgelegt. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die L 157 unter Einbezug des Berger Wegs bzw. über ein neu zu bauendes Strassen und Wegesystem.

In die bauliche Entwicklung des Plangebietes wird in etwa die Hälfte des Geltungsbereiches des B-Plans "Hilfringhauser Straße" einbezogen. Hierbei handelt es sich aktuell um Offenlandbereiche mit vorwiegend ruderaler Vegetation, die bereits bebaut oder für eine Bebauung abgesteckt sind. Für die dem entgegen landschaftlich geprägten Teile des Bebauungsplans im Anschluss an den Hilfringhauser Bach, der in den unterhalb fließenden Eifgenbach mündet, ist der Erhalt bzw. die Entwicklung als Kompensationsflächen festgesetzt. Hierbei ist der Erhalt des vorhandenen Waldbestands und angrenzender Offenland- / Weideflächen festgesetzt (Festsetzung von Kompensations-, Pflege- und Ausgleichsmaßnahmen).

Die Maßnahmen zur Eingriffskompensation sehen u.a. den Aufbau einer Baumreihe mit Unterwuchs (Gestaltungsmaßnahme), die Anpflanzungen von Obstbäumen, die Entwicklung eines Waldmantels sowie von Sukzessionsflächen, Gründlandbrachen mit Verbuschung, die extensivierte Nutzung einer Glatthaferwiese sowie den Erhalt eines offenen Tümpels mit Quellbereich (Homesiefen) vor.

Geplante vereinfachte Änderung des rechtskräftigen B-Planes

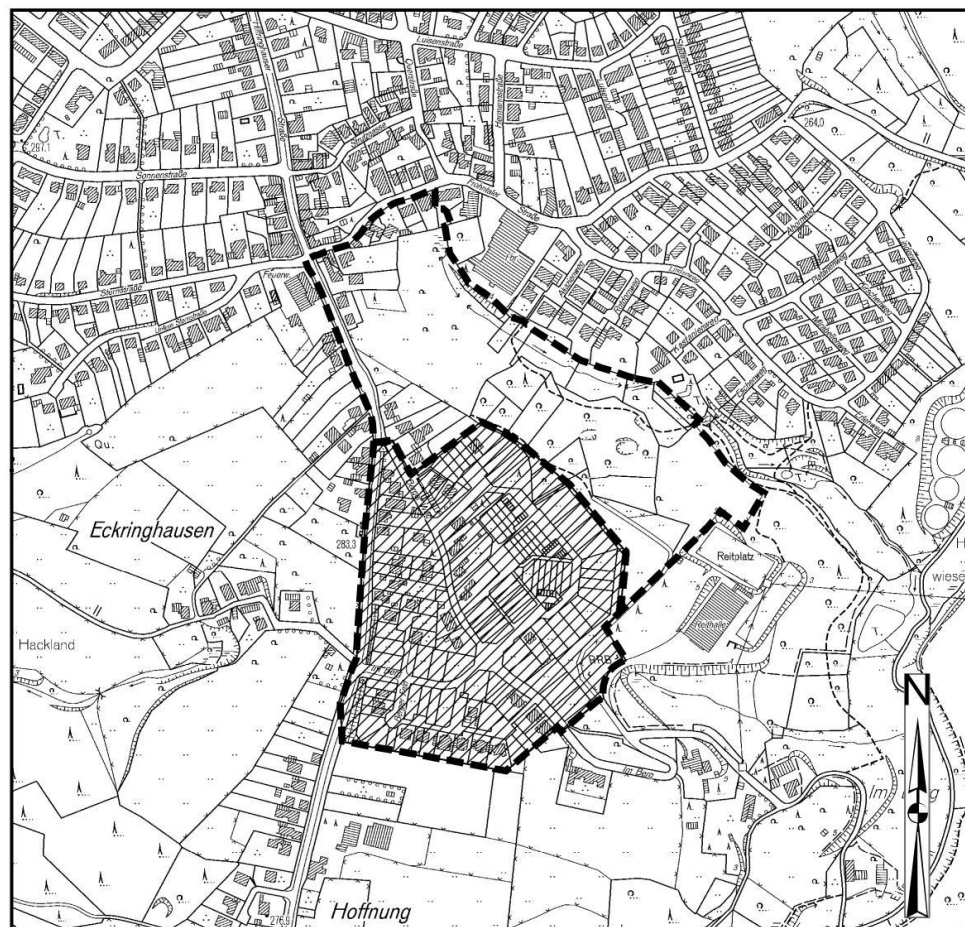
Aktuell ist die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr.11 A/B "Hilfringhauser Straße" im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens geplant. Der Aufstellungsbeschluss (Stadtrat) für die Änderung wurde am 13.12.2010 gefasst.

Die diesbezüglichen Änderungen betreffen einen rd. 7,5 ha großen Bereich. Für die innerhalb darin dargestellten Wohngebiete sollen die Baugrenzen, für die bisherigen Reihenhausböcke und eine geringfügige Anpassung der Baugrenzen in den Bereichen, wo bereits abweichend gebaut wurde oder der zukünftige Bauherr eine Veränderung wünscht, angepasst werden. Zudem sollen die gestalterischen Festsetzungen geringfügig verändert werden.

Durch diese Änderungen soll eine verbesserte Vermarktungsmöglichkeit der Grundstücke eröffnet werden. Eine Ausweitung bzw. Vergrößerung des räumlichen Geltungsbereiches ist nicht vorgesehen. Ebenso sind von der Änderung ausschließlich Bereiche betroffen, die bisher als Allgemeines Wohngebiet dargestellt werden.

Die Grundzüge der rechtskräftigen Planung werden nicht geändert und sind nicht durch die gepl. Änderung nicht betroffen. Festsetzungen für Maßnahmen zur Entwicklung und Landschaft bleiben unverändert auch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan verfassten Vermeidungs- und Bauzeitlichen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen sind nicht von der 3. B-Plan Änderung betroffen.

Abb. 2: Geltungsbereich des B-Planes Nr. 11 A/B und der 3. geplanten Änderung



Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans
Nr. 11 A/B "Hilfringhauser Straße"



Geltungsbereich der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 11 A/B "Hilfringhauser Straße"



2.3 Bestandsaufnahme / Kurzbeschreibung des Plangebietes

Im Rahmen von Begehungen des Geländes zwischen Mai und Juli 2011 wurden die örtlichen Biotopstrukturen als Grundlage für die Abschätzung des vorkommenden Artenspektrums aufgenommen. Ergänzend wurden relevante faunistische Beobachtungen dokumentiert. Diese stellen jedoch keine zielgerichtete und umfassende Erfassung des Artbestandes dar.

Als Zufallsbeobachtung wurden im Rahmen der örtlichen Begehungen die planungsrelevante Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) im Plangebiet jagend beobachtet. Weiterhin konnten im näheren Umfeld des Plangebietes die planungsrelevanten Arten Graureiher (*Ardea cinerea*), Mäusebussard (*Buteo buteo*) und Rotmilan (*Milvus milvus*) gesichtet werden.

Darüber hinaus wurden häufige und verbreitet vorkommende Vogelarten wie Amseln (*Turdus merula*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Buchfinken (*Fringilla coelebs*), Buntspecht (*Dendrocops major*), Haussperlinge (*Passer domestica*), Kleiber (*Sitta europaea*), Blaumeisen (*Parus caeruleus*) und Kohlmeisen (*Parus major*) festgestellt. Weiterhin wurde ein Brutpaar des Hausrotschwanzes (*Phonicurus ochrurus*) im Plangebiet nachgewiesen.

Höhlenbäume konnten nicht festgestellt werden, sind aber für die Waldinsel im zentralen Teil des Plangebietes zu vermuten. Horste von Greifvögeln wurden im Rahmen der Begehung nicht gesichtet. Hinweise wie z.B. typische Fraßspuren die auf Vorkommen der planungsrelevanten Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) hinweisen wurden in den Waldrandbereichen nicht gefunden.

Das geneigte Plangebiet wird im Westen von der Landstraße L 157 und im Norden durch die zusammenhängenden Siedlungsstrukturen der Stadt Wermelskirchen und den Hilfringhauser Bach begrenzt. Im Osten und Süden schließt die freie Landschaft im Übergang zum angrenzenden Eifgenbachtal an. Die Geländehöhen fallen von rd. 286 m ü NN im Norden auf ca. 245 m ü. NN im Osten ab.

Nachfolgend werden die örtlichen Biotopstrukturen beschrieben.

Wald, Hilfringhauser Bach und landwirtschaftlich genutztes Grünland

Die landschaftlich geprägten Bereiche des Bebauungsplans „Hilfringhauser Strasse“ werden von einer zentralen Waldinsel / Feldgehölz und angrenzenden Grünlandflächen eingenommen. Der dem Eifgenbach zufließende Hilfringhauser Bach verläuft, eingeschnitten in umgebendes Feuchtgrünland, als naturnah ausgeprägter Bachlauf entlang der nordöstlichen Grenze des Plangebietes.

Das Feldgehölz ist durch einen bodenständigen Baumbestand aus Hain-Buche (*Carpinus betulus*), Rot-Buchen (*Fagus sylvatica*) und Stiel-Eiche (*Quercus robur*) mit vorherrschenden Stammdurchmessern zwischen 0,2 und 0,5 m gekennzeichnet. Eine kleinere Teilparzelle ist hiervon abweichend mit Rot-Fichten (*Picea abies*) bestockt. Der Waldbestand weist verstreut Totholzstrukturen auf und schließt einen kleineren Felsaufschluss ein. Ausgeprägte Waldrandstrukturen mit Strauchgehölzen fehlen weitestgehend. Die Darstellung der Fläche erfolgt im rechtskräftigen B-Plan als Waldfläche. Die standortfremden Fichten sollen gemäß Landschaftspflegerischen Begleitplan entfernt werden (Pflegemaßnahme 2).

Die eingezäunten Weiden im nördlichen B-Plangebiet sind als Grünlandflächen extensiver Nutzung zu charakterisieren. Entlang des Hilfringhausener Baches ist teilweise Feuchtgrünland ausgeprägt. Als kennzeichnende Art ist hier das Vorkommen der Sumpfdotterblume (*Caltha*

palustris) zu nennen. Kleinere Brennnesselbestände (*Urtica dioica*) deuten auf eine gewisse Eutrophierung hin.

Baugrundstücke und Baulager mit Ruderalvegetation

Die derzeit noch nicht bebauten Baugrundstücke sind vorwiegend mit einer dichten, hochstaudenartigen Ruderalvegetation u.a. aus Acker-Kratzdisteln (*Cirsium arvense*), Rainfarn (*Tanacetum vulgare*) und Weidenröschen (*Epilobium angustifolium*) bewachsen. In Teilbereichen treten vereinzelt sehr junge Pioniergehölze wie beispielsweise Weide (*Salix ssp.*), Berg- und Spitzahorn (*Acer pseudoplatanus*, *Acer platanoides*) und Birke (*Betula pendula*) auf.

Die offenen Bauflächen werden teilweise als Spielfläche genutzt. Daneben wird eine Teilfläche als Lagerfläche insbesondere für Bodenmassen und Verfüllmaterialien genutzt. Die entsprechenden Bereiche sind ohne Vegetation oder weisen eine schütterere Ruderalvegetation auf.

Durchgrünte Einzelhausbebauung

Die vorhandene Einzelhausbebauung entlang des Berger Wegs, der Hilfringhauser Strasse und der Frohtaler Strasse wird durch Gärten in unterschiedlicher Ausprägung aufgelockert.

Neben der neueren Bebauung, die über den hier genannten B-Plan geregelt wird und zumeist Gärten mit keinem oder nur geringen und jungen Gehölzbestand (Rasenflächen, Zierrabatten und Strauchhecken) aufweist charakterisieren sich die „länger bestehenden“ Hausgrundstücke auch vereinzelt durch einen ältere Gehölzbestand mit Einzelbäume und einen größeren Gehölzbestand.

Entlang der Hilfringhauser Straße (L 157) sind Einzelbäume mit überwiegend mittlerem Baumholz festzustellen.

2.3.1 Naturschutzfachliche / Faunistische Angaben

Landschaftsplan / NATURA 2000

Das Landschaftsschutzgebiet (LSG, L1 Teil 3) „Remscheider Bergland und Dhünnhochfläche“ reicht gemäß Landschaftsplan Nr. 2 des Rheinisch-Bergischen Kreises im Umfeld des Hilfringhauser Baches in den nordöstlichen Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplans hinein. In den Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes sind hier neben dem Unterlauf des Baches, die oberhalb angrenzenden Weiden und die nordöstliche Hälfte des Waldbestands einbezogen.

Das östlich des Plangebietes verlaufende Tal des Eifgenbaches ist als Naturschutzgebiet (NSG, N6) „Eifgenbachtal und Seitentäler“ festgesetzt. Die Schutzausweisung erfolgt insbesondere zur

- Erhaltung und Entwicklung eines zusammenhängenden und in weiten Teilen naturnahen, für den regionalen Biotopverbund besonders wichtigen Bachtalsystems einschließlich seiner Quellen, der artenreichen und wertvollen z.T. brachgefallenen Grünlandbereiche, sowie der ausgedehnten ilexreichen Buchen- und Eichen-Buchen-Altholzbestände an den Hängen,
- Erhaltung, Entwicklung und Pflege des vielgestaltigen Biotopkomplexes als Lebensraum vieler seltener und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten,
- Erhaltung und Entwicklung von Nass- und Feuchtgrünland, Auenwäldern, Ufergehölzen und naturnahen Quellbereichen,
- Erhaltung folgender Tier- und Pflanzenarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie:
 - Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)
 - Bachneunauge (*Lampetra planeri*)
 - Groppe (*Cottus gobio*)

Das angrenzende Naturschutzgebiet ist in großen Teilen flächengleich mit dem FFH-Gebiet DE-4809-301 „Eifgenbach von der Quelle bis zur Mündung und Dhünn“.

Biotopkataster der LANUV

Der Hilfringhauser Bach, im Zusammenhang mit dem anschließenden Bachverlauf des Eifgenbaches, ist im Randbereich des Plangebietes als Schutzwürdiges Biotop „Eifgenbachtal zwischen Wermelskirchen-Eifgen und Im Berg“ (BK-4809-049) kartiert. In den Angaben zur Biotopkatasterfläche BK-4809-049 wird diese als wertvoll für Vogelarten der Fließgewässer, Wiesenvögel, Schmetterlinge und Amphibien beurteilt.

Landschaftspflegerische Begleitpläne

Im „LBP zum Bauvorhaben Hilfringhauser Straße in Wermelskirchen“, Dezember 1992 wurden keine faunistischen Bestandserhebung durchgeführt. Der LBP enthält deshalb neben den aus Biotopstrukturen ableitbaren charakteristischen Tierarten keine konkreten Artennachweise. Aus dem Biotopkataster wurden im LBP die Wasseramsel (*Cinclus cinclus*), der Nagelfleck (*Agria tau*), der große Schillerfalter (*Apatura iris*) und der Aurorafalter (*Anthocharis cardamines*) für angrenzende Flächen abgeleitet.

Im „LBP zum Bau der Ablaufleitung aus dem Regenüberlaufbecken Hilfringhausen –BP 11 A/B/ Hilfringhauser Straße“, Februar 2007 von Landschaftsarchitekten Haacken und Hammermann werden eine faunistische Angaben gemacht.

2.4 Vorkommen Planungsrelevanter Arten

Die Artenschutzprüfung erfolgt auf Grundlage der vor Ort erfassten Biotopstrukturen, der Abfrage des Fachinformationssystems „Planungsrelevante Arten in Nordrhein-Westfalen“ für das Messtischblatt 4809 (Remscheid) sowie einer Auswertung umliegender Naturschutzgebiete und Schutzwürdiger Biotopkatasterflächen in Hinblick auf faunistische Vorkommen. Darüber hinaus wurde die Regionale Rote Liste für den Naturraum Süderbergland unter Berücksichtigung der Biotopstrukturen auf mögliche Vorkommen gefährdeter Arten geprüft.

Der großräumige Bezugsraum, für die Abfrage des so genannten Messtischblatts bezüglich planungsrelevanter Arten, hat eine Größe von 10 x 10 km und umfasst große Teile der Städte Wermelskirchen (Rheinisch-Bergischer-Kreis) und Remscheid und reicht im Osten, im Bereich der Stadt Hückeswagen in den Oberbergischen Kreis.

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die im Untersuchungsraum **potenziell** vorkommenden planungsrelevanten Arten, ihren Schutzstatus und ihren Erhaltungszustand in NRW.

Tabelle 1: Potenziell vorkommende Planungsrelevante Arten
(Messtischblatt 4809, Remscheid)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Schutzstatus	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Säugetiere				
<i>Muscardinus avellanarius</i> *	Haselmaus	Art vorhanden	§§	G
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	Art vorhanden	§§	G
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Art vorhanden	§§	G
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	§§	G
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Art vorhanden	§§	G
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	§§	U
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	Art vorhanden	§§	U
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus	Art vorhanden	§§	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Art vorhanden	§§	G
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflfledermaus	Art vorhanden	§§	G
Amphibien				
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	Art vorhanden	§§	G
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Art vorhanden	§§	G
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	Art vorhanden	§§	G
Reptilien				
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Art vorhanden	§§	G-
Vögel				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	sicher brütend	§§	G
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	sicher brütend	§§	G
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	sicher brütend	§§	G
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	sicher brütend	§§	G
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	sicher brütend	§§	G
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	sicher brütend	§§	G
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	sicher brütend	§§	G
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brütend	§§	G

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Schutzstatus	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschnalbe	sicher brütend	§§	G-
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	sicher brütend	§§	U
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	sicher brütend	§§	U
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	sicher brütend	§§	U-
<i>Riparia riparia</i>	Uferschnalbe	sicher brütend	§§	G
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher brütend	§§	G
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	sicher brütend	§§	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	sicher brütend	§§	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	sicher brütend	§§	G

ATL atlantische biogeographische Region

Schutzstatus:

§ besonders geschützt

§§ streng geschützt

Erhaltungszustand:

G günstig (grün)

U ungünstig/unzureichend (gelb)

+ positive Tendenz

- negative Tendenz

2.4.1 Vorkommen von sonstigen hinsichtlich der Vorgaben des Umweltschadengesetzes relevanten natürlichen Lebensräumen und Arten

Unabhängig von den artenschutzrechtlichen Regelungen sind die Vorgaben des Umweltschadengesetzes zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die Anhang II Arten der FFH-Richtlinie Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*) und Meerneunauge (*Petromyzon marinus*) sowie Lachs (*Salmo salar*) zu nennen. Die entsprechenden Arten kommen im Gewässersystem des Eifgenbaches vor und sind entsprechend zu betrachten.

FFH-Lebensräume des Anhangs I der Europäischen FFH-Richtlinie kommen nach Angaben des entsprechenden Fachinformationssystems der Landesanstalt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz im weiteren Umfeld des Plangebietes nicht vor.

Vorkommen bzw. relevante Lebensraumfunktionen für Vogelarten des Anhangs I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie bzw. wandernde Vogelarten gemäß Artikel 4, Abs. 2 der Europäischen Vogelschutzrichtlinie sind aufgrund der Ausprägung des Plangebietes nicht zu erwarten.

Vorkommen von sonstigen hinsichtlich der Vorgaben des Umweltschadengesetzes zu berücksichtigenden, nicht planungsrelevanten Rote Liste Arten sind in Hinblick auf die örtlichen Biotopstrukturen nicht zu erwarten. Gegenteilige Hinweise liegen nicht vor.

2.4.2 Ausschluss von Arten aufgrund der Biotopausstattung des Maßnahmenbereiches

Im Hinblick auf die Biotopausstattung im Geltungsbereich des Bebauungsplans sowie Kenntnisse der lokalen Artenvorkommen im Umfeld lassen sich eine Reihe der in Tabelle 1 genannten potenziell vorkommenden Arten für das Plangebiet ausschließen.

Aufgrund der speziellen artspezifischen Biotopansprüche (Bindung an temporäre Flachgewässer / pflanzenreiche Stillgewässer) können die aufgeführten Amphibienarten (*Geburtshelferkröte*, *Kreuzkröte*, *Kammolch*) für das Plangebiet sicher ausgeschlossen werden. Vorkommen der Zauneidechse und der Haselmaus können unter Berücksichtigung der Biotopausstattung und fehlender Hinweise im Rahmen der örtlichen Begehung ebenfalls ausgeschlossen werden..

Weiterhin bietet das Plangebiet für Wasservögel mit Bindung an größere Gewässer (*Zwergtaucher*) keine relevanten Lebensräume. Für die an Steilhängen und Uferabbrüchen brütenden Arten *Eisvogel* und *Uferschwalbe* stehen im Plangebiet keine geeigneten Bruthabitate zur Verfügung. Als Jagdgewässer für den Eisvogel erscheint der Hilfringhauser Bach aufgrund seiner geringen Wasserführung ebenfalls nur sehr eingeschränkt geeignet.

Für die Offenlandart *Kiebitz* stellen die deckungsarmen Weiden und ruderalen Baufelder im Plangebiet allenfalls suboptimale Lebensraumstrukturen dar. Die Flächen unterliegen einer regelmäßigen Nutzung. Die Art ist für das Plangebiet nicht zu erwarten. Der *Schwarzspecht* kann unter Berücksichtigung seiner Bindung an Altbaumbestände für den Betrachtungsraum ausgeschlossen werden.

2.5 Beschreibung und Beurteilung der relevanten Wirkfaktoren

Zur nachfolgenden Beurteilung der artenschutzfachlichen Belange werden im Weiteren die potenziellen baubedingte Wirkfaktoren ermittelt.

Unter **baubedingten** Wirkprozessen sind die mit dem Bau verbundenen und somit zeitlich begrenzt entstehenden Auswirkungen zu verstehen (z.B. Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen durch Fahrzeuge und Maschinen). Das heißt, dass diese Auswirkungen i.d.R. temporär wirken, unter Umständen aber auch zu dauerhaften Verlusten z.B. von Individuen, Populationen oder von nicht ausgleichbaren Lebensraumstrukturen führen können.

Unter **anlagebedingten** Wirkprozessen sind die dauerhaften Auswirkungen der Flächeninanspruchnahme und der Veränderung der Geländemorphologie / Landschaftsform zu verstehen.

Betriebsbedingte Wirkprozesse ergeben sich beispielsweise durch die Bewohnung der neuen Flächen (Lärm, Zunahme des KFZ – Verkehrs).

Baubedingte Wirkfaktoren und Potenzielle Auswirkungen

Wirkfaktor	Potenzielle Auswirkungen
Störungen u.a. durch bauzeitliche Lärm- und Lichtimmissionen, Erschütterungen und Beunruhigungen durch Menschen	• Temporäre Störungen planungsrelevanter Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten • Beunruhigung/Vertreibung planungsrelevanter Arten, Aufgabe/Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Aufgabe/Verlust von Mauser-, Überwinterungs- und Wandergebieten • Temporärer Verlust ökologischer Funktionen im räumlichen Zusammenhang

Anlagebedingte Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen

Wirkfaktor	Potenzielle Auswirkungen
Dauerhafte Flächeninanspruchnahme / Entwertung von Offenland durch Bebauung / Versiegelung	• Veränderung, Überformung / Entwertung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten • Veränderung von ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang

Betriebsbedingte Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen

Wirkfaktor	Potenzielle Auswirkungen
Störungen durch Lärm- und Lichtimmissionen, Beunruhigungen durch Menschen	• Störungen planungsrelevanter Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

2.5.1 Beurteilung der Artenschutzrechtlichen Betroffenheit

Mit der dauerhaften Überformung und Versiegelung von Offenlandflächen im Plangebiet gehen für potenziell vorkommende **Fledermausarten** (*Teichfledermaus*, *Wasserfledermaus*, *Fransenfledermaus*, *Kleine Bartfledermaus*, *Kleiner Abendsegler*, *Großer Abendsegler*, *Rauhhaufledermaus*, *Zwergfledermaus*, *Zweifarbfladermaus*) sowie **Greifvögel** (*Habicht*, *Sperber*, *Mäusebussard*, *Turmfalke*, *Rotmilan*, *Wespenbussard*), **Eulen** (*Waldkauz*, *Waldohreule*, *Schleiereule*) sowie die Vogelarten **Uferschwalbe** / **Rauchschwalbe** allenfalls geeignete Jagdhabitats verloren. Hinweise auf eine besondere Bedeutung der entsprechenden Lebensräume liegen nicht vor. Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der entsprechenden Arten werden nicht beansprucht. Nahrungs- und Jagdhabitats unterliegen, soweit diesen keine essentielle Bedeutung zukommt, nicht den besonderen artenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Der zentrale Waldbestand als potenzielle Lebensstätte für Fledermausarten, Greif- und Eulenvögeln wird erhalten. Mögliche Störwirkungen sind auf Randbereiche des Waldbestands begrenzt.

Für möglicherweise vorkommende **Spechte** (*Kleinspecht*, *Grauspecht*) ergeben sich durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände. Der zentrale Waldbestand als potenzielle Lebensstätte der genannten Arten wird erhalten. Mögliche Störwirkungen sind auf Randbereiche des Waldbestands begrenzt. Relevante bauzeitliche Störwirkungen sind nicht zu erwarten.

Ältere Gehölzbestände mit Baumhöhlen als Quartiere für Fledermäuse, Spechte, Eulen u.a. gehen durch das Vorhaben nicht verloren.

Zusammenfassend ist eine Betroffenheit potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten durch bauzeitliche und betriebsbedingte Störungen, baubedingte Individuenverluste oder einen anlagebedingten Quartierverlust nicht zu erwarten. Somit kann ein Zutreffen der Verbotsstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

2.5.2 Beurteilung von Schäden im Sinne des Umweltschadengesetzes

Eine Eignung des Hilfringhauser Baches für die im Gewässersystem vorkommenden Anhang II Arten der FFH-Richtlinie Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*) und Meerneunauge (*Petromyzon marinus*) und sonstige etwaig im Fließgewässerabschnitt vorkommende Arten aufgrund seiner geringen Wasserführung auch im Unterlauf nur sehr eingeschränkt zu erwarten. Erkennbare indirekte Beeinträchtigungen der Arten durch das Planungsvorhaben sind nicht gegeben.

Schädigungen von natürlichen Lebensräumen und Arten im Sinne des Umweltschadengesetzes sind nicht zu erwarten.

3. FAZIT PRÜFUNGSSTUFE I / ZUSAMMENFASSUNG

Gegenstand der vorliegenden Artenschutzprüfung (ASP) ist neben der seit dem 18.05.2006 rechtskräftigen 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.11 A/B "Hilfringhauser Straße" die derzeit geplante 3. Änderung des entsprechenden Bauleitplanes in der Stadt Wermelskirchen, Ortslage Hilfringhausen. Der rechtskräftige Bebauungsplan hat einen Geltungsbereich von rund 14,9 ha. In die bauliche Entwicklung des B-Plangebietes wird in etwa die Hälfte des Geltungsbereiches des rechtskräftigen B-Plans einbezogen. Die landschaftlich geprägten Bereiche des Bebauungsplans „Hilfringhauser Strasse“ werden derzeit von einer zentralen Waldinsel, angrenzenden Grünlandflächen und ruderaler Vegetation im Bereich der geplanten Baufelder eingenommen. Der Waldbestand und das Grünland im Anschluss an den Hilfringhauser Bach werden erhalten bzw. als Kompensationsflächen unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten aufgewertet.

Die 3. Änderung des entsprechenden Bebauungsplanes betrifft Teilflächen von rund 7,5 ha. Die diesbezüglichen Änderungen betreffen die Baugrenzen für die bisherigen Reihenhausblöcke und eine geringfügige Anpassung der Baugrenzen in den Bereichen, wo bereits abweichend gebaut wurde oder der zukünftige Bauherr eine Veränderung wünscht. Zudem sollen die gestalterischen Festsetzungen ebenfalls geringfügig verändert bzw. angepasst werden. Die Grundzüge der rechtskräftigen Planung werden nicht geändert und sind durch die gepl. Änderung nicht betroffen. Bestehende Festsetzungen für Maßnahmen zur Entwicklung und Landschaft bleiben unverändert. Auch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan verfassten Vermeidungs- und bauzeitlichen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen sind nicht von der 3. B-Plan Änderung betroffen.

In dem vorliegenden Gutachten wird untersucht, ob Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Realisierung des Planvorhabens verwirklicht werden und aus naturschutzfachlicher Sicht eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig werden könnte.

Im Rahmen der örtlichen Begehung wurde als Zufallsbeobachtung die planungsrelevante Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) im Plangebiet jagend beobachtet. Weiterhin konnten im näheren Umfeld des Plangebietes die planungsrelevanten Arten Graureiher (*Ardea cinerea*) und Mäusebussard (*Buteo buteo*) und Rotmilan (*Milvus milvus*) gesichtet werden. Darüber hinaus wurden häufige und verbreitet vorkommende Singvogelarten festgestellt.

Die Artenschutzprüfung erfolgt auf Grundlage der vor Ort erfassten Biotopstrukturen, der Abfrage des Fachinformationssystems „Planungsrelevante Arten in Nordrhein-Westfalen“ für das Messtischblatt 4809 (Remscheid) sowie einer Auswertung naturschutzfachlicher Angaben des Landschaftsplans und des landesweiten Biotopkatasters der Landesanstalt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz in Hinblick auf faunistische Vorkommen. Potentielle Hinweise aus bestehenden Fachplanungen (Landschaftspflegerische Begleitpläne) werden ebenfalls berücksichtigt.

Relevante Wirkfaktoren sind überwiegend bauzeitlich durch Lärm- / Lichtimmissionen und visuelle Störwirkungen gegeben. Anlagebedingt kommt es zu einer dauerhaften Überformung und Versiegelung von vorwiegend ruderal geprägten Offenlandbereichen. Betriebsbedingt sind ebenfalls Lärm- / Lichtimmissionen und visuelle Störwirkungen gegeben.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten werden nicht in Anspruch genommen. Nahrungs- und Jagdhabitats unterliegen, soweit diesen keine essentielle Bedeutung zukommt, nicht den besonderen artenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht berührt werden und das Vorhaben aus Sicht des Artenschutzes als zulässig eingestuft werden kann. Eine vertiefende Prüfung (**Stufe II**) oder Ausnahmeverfahren (**Stufe III**) nach § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erforderlich.

Unabhängig von der geprüften Betroffenheit vorkommender planungsrelevanter Arten sind die gesetzlichen Vorgaben z.B. bzgl. Gehölschnittzeitraum (von Oktober bis einschließlich Februar) zu berücksichtigen und die im LBP genannten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen einzuhalten.

4. FOTODOKUMENTATION



Bild 1: Neue Erschließungen und offene Baufelder



Bild 2: Von Ruderalflur eingenommenes Bodenlager



Bild 3: Hanglagige B-Planfläche mit Weide und Wald (Erhalt) im Hintergrund



Bild 4: Bebaute Bereiche mit angrenzender Hanglage

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): _____

Plan-/Vorhabenträger (Name): _____ Antragstellung (Datum): _____

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☐ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- ☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

Messtischblatt

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region ☐ kontinentale Region



grün

günstig



gelb

ungünstig / unzureichend



rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | ☐ ja | ☐ nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | ☐ ja | ☐ nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☐ nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☐ nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

C.) Landschaftsbehörde

Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Landschaftsbehörde

Landschaftsbehörde: _____

Prüfung durch (Name): _____ am (Datum): _____

Entscheidungsvorschlag: ☐ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Nebenbestimmungen (s.u.) ☐ Ablehnung

1. Es gibt keine ernst zu nehmenden Hinweise auf Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten, die durch den Plan bzw. das Vorhaben betroffen sein könnten. ☐ ja ☐ nein

Nur wenn Frage 1. „nein“:

2. Es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG vor. ☐ ja ☐ nein

Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):

Es sind keine negativen Auswirkungen auf FFH-Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten zu erwarten, aufgrund des vorhandenen Artenspektrums und der relevanten Wirkfaktoren ODER weil die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement geeignet und wirksam sind.
Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.

Nur wenn Frage 2. „nein“:

3. Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmevoraussetzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt bzw. in Aussicht gestellt* bzw. befürwortet** wird. ☐ ja ☐ nein

Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):

Das Artenschutzinteresse geht im Verhältnis zu den dargelegten zwingenden Gründen im Rang nach UND es gibt keine zumutbare Alternative UND der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben; ggf. notwendige kompensatorischen Maßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement sind geeignet und wirksam.

Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.

Sofern bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt wird sich aufgrund der Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert.

Nur wenn Frage 3. „nein“:

(und sofern im Zusammenhang mit privaten Gründen eine unzumutbare Belastung vorliegt)

4. Es wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt bzw. befürwortet**. ☐ ja ☐ nein

Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):

Die vom Antragsteller dargelegten privaten Gründe werden als unzumutbar eingeschätzt.
Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.

Artenschutzrechtlich relevante Nebenbestimmungen:

Ggf. Nennung der Nebenbestimmungen, ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

*: bei Stellungnahmen zu Bebauungsplänen

**: bei Stellungnahmen zu Verfahren mit Konzentrationswirkung (z.B. Panfeststellungsverfahren, Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen)

D.) Genehmigungsbehörde

Angaben zur Plangenehmigung/Vorhabenzulassung

Genehmigungsbehörde: _____

Genehmigung durch (Name): _____ am (Datum): _____

Entscheidung: ☐ Genehmigung ☐ Genehmigung mit Nebenbestimmungen (s.u.) ☐ Untersagung

Beteiligung der zuständigen Landschaftsbehörde: ☐ ja (Ergebnis der Prüfung siehe unter B.) ☐ nein

Artenschutzrechtlich relevante Nebenbestimmungen der Genehmigung:

Ggf. Nennung der Nebenbestimmungen, ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Begründung, warum vom Entscheidungsvorschlag der zuständigen Landschaftsbehörde abgewichen wird.

Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmevoraussetzungen sind erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt wird*.
(Stellungnahme der zuständigen Landschaftsbehörde siehe unter B.)

☐ ja

☐ nein

Es wurde eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt. Die Voraussetzungen für eine Befreiung sind erfüllt, so dass die Befreiung gewährt wird*.
(Stellungnahme der zuständigen Landschaftsbehörde siehe unter B.)

☐ ja

☐ nein

Ggf. Begründung, warum vom Entscheidungsvorschlag der zuständigen Landschaftsbehörde abgewichen wird.

*: nur bei Verfahren mit Konzentrationswirkung (z.B. Panfeststellungsverfahren, Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen)